

Coronavirus – Fragen und Antworten

Alltag

Was hat jeder im Alltag zu beachten?

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Länder haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart:

www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vereinbarung-zwischen-der-bundesregierung-und-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-bundeslaender-angesichts-der-corona-epidemie-in-deutschland-1730934

Beachten Sie bitte außerdem die Hinweise der örtlichen Gesundheitsbehörden.

Wirtschaftshilfe

Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Die Bundesregierung hat das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld erlassen (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I S. 493 ff.) Die Neuerungen werden derzeit umgesetzt. Folgende Erleichterungen sind vorgesehen:

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Bisher liegt diese Schwelle bei 30 %.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Betriebe, die wegen Corona Kurzarbeitergeld beantragen wollen, müssen die Kurzarbeit **zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit** melden, die prüft, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?

Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden sich auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit.

Die Arbeitsagenturen weisen darauf hin, dass das Telefonnetz überlastet ist, Anrufe bei Arbeitsagenturen und Jobcentern sollen auf Notfälle beschränkt werden.

www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus

Welche Unterstützungsangebote für Unternehmen gibt es?

Dreistufenplan des BMWi für Unterstützungsmöglichkeiten:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Unterstützungsmöglichkeiten der KfW:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Wie kann man den Solo-Selbstständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen.

www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html

Das Bundesfinanzministerium arbeitet an einem Notfallfonds, der sich an kleinere und mittelständische Unternehmen richtet. Damit soll z.B. bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen geholfen werden.

https://twitter.com/bmf_bund?lang=de

Welche Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen gibt es?

Das Bundesjustizministerium bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die wegen Corona in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden. Eine Verordnungsermächtigung soll dem Ministerium laut FAZ vom 17. März 2020 ermöglichen, die Lockerung des Insolvenzrechts gegebenenfalls bis Ende März 2021 zu verlängern. Laut BMJV soll die Insolvenzordnung kurzfristig in einem Maßnahmengesetz vom Bundestag geändert werden.

www.bmju.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620%20Insolvenzantragspflicht.html

Steuern**Welche steuerlichen Maßnahmen berücksichtigen die Auswirkungen des Coronavirus?**

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 19. März 2020 zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus Stellung genommen. In dem Schreiben werden Regelungen zu Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie zur Anpassung von Steuervorauszahlungen getroffen.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Pflichten des Arbeitgebers**Welche Rechte und Pflichten habe ich als Arbeitgeber gegenüber meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?**

Die Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsvertrag bleiben durch die Corona-Pandemie als solche zunächst unberührt, das heißt es besteht weiterhin die Pflicht zur Lohnzahlung und die Pflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung. Insbesondere tragen die Arbeitnehmer auch das „Wegerisiko“ im Falle einer Reduzierung des öffentlichen Nahverkehrs.

In Situationen wie diesen gewinnt allerdings die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern stark an Bedeutung. Sie ist als sog. Nebenpflicht untrennbar mit dem Arbeitsverhältnis verbunden. Der Arbeitgeber hat insbesondere Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer soweit ihm zumutbar und möglich zu schützen. Wie dies konkret umzusetzen ist, hängt auch von den Gegebenheiten in der Praxis und vor Ort ab.

Mögliche Maßnahmen können insbesondere die Verschärfung der Hygieneanforderungen in der Praxis sein sowie gegebenenfalls die Anordnung von Homeoffice.

Nähere Informationen unter

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

Was geschieht im Fall einer amtlich angeordneten Quarantäne?

Hier sind mehrere Fälle zu unterscheiden:

- Quarantäne des Mitarbeiters ohne Krankschreibung

Angestellte haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettogehaltes, danach auf Krankengeld. Dieser Anspruch ergibt sich nicht aus dem Arbeitsvertrag, sondern aus dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 IfSG). Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht aber fort. Bei Arbeitnehmern, die unter Quarantäne gestellt werden, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; er kann ihm aber bei den zuständigen Stellen in den Bundesländern eine Erstattung beantragen.

- Quarantäne des Mitarbeiters mit Krankschreibung

Erkrankt der Arbeitnehmer während der Quarantäne, besteht ein Lohnfortzahlungsanspruch wegen Arbeitsunfähigkeit nach den üblichen Regelungen. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine Krankschreibung erforderlich. Die Ansprüche aus dem Infektionsschutzgesetz sind in diesem Fall nachrangig.

- Quarantäne beziehungsweise Schließung der gesamten Praxis

Wenn der gesamte Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt), besteht ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für Praxisinhaber als auch angestellte Mitarbeiter.

Nähere Informationen unter

<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.htm>

Haben meine Mitarbeiter einen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn sie wegen Schul- oder Kita-Schließungen nicht zur Arbeit kommen können?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüfen derzeit gemeinsam mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Wege, wie unzumutbare Lohnneinbußen im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vermieden werden können. Eine entsprechende Gesetzesinitiative ist angekündigt.

Bereits nach geltender Rechtslage geht die Rechtsprechung davon aus, dass je nach Einzelfall zwischen fünf bis zehn Tage Lohnfortzahlung gewährt werden können (§ 616 BGB). Darüber hinausgehende Ansprüche von Mitarbeitern bestehen derzeit nicht, gegebenenfalls kann ein Überstundenabbau angeordnet werden oder die Mitarbeiter müssten bezahlten oder unbezahlten Urlaub nehmen.

Nähere Informationen unter

[www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-
Pressemitteilungen/2020/gemeinsame-
erklaerung.pdf? __blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2020/gemeinsame-erklaerung.pdf?__blob=publicationFile)

Haben meine Mitarbeiter einen Anspruch auf Homeoffice oder einen Telearbeitsplatz?

Mitarbeiter haben keinen Rechtsanspruch auf Homeoffice. Ein Anspruch auf Homeoffice kann sich daher nur aus dem Arbeitsvertrag oder einvernehmliche individuelle Lösungen ergeben. Bei einem Infektions- oder Verdachtsfall könnten betroffene Mitarbeiter je nach Einzelfall im Homeoffice arbeiten und damit den Weiterbetrieb der Kanzlei sicherzustellen. Homeoffice ist auch sinnvoll bei der Schließung von Kitas oder Schulen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung.

Grundlegende arbeitsschutzrechtliche und datenschutzrechtliche Maßgaben sind bei der Gewährung von Homeoffice einzuhalten.

Nähere Informationen unter

www.certo-portal.de/arbeit-gestalten/artikel/zuhause-arbeiten-how-to-homeoffice/